

■ Das Zeiss-Urteil des House of Lords — eine eindeutige Ablehnung der westdeutschen Ausschließlichkeitsanmaßung

Das House of Lords, das Oberhaus des englischen Parlaments und zugleich das höchste Gericht Großbritanniens, traf am 18. Mai 1966 in dem Rechtsstreit zwischen der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena und dem westdeutschen Pseudo-Unternehmen in Heidenheim an der Brenz eine endgültige, wirtschaftlich, rechtlich und politisch außerordentlich bedeutsame Entscheidung zugunsten der Jenaer Carl-Zeiss-Stiftung.

Zur Vorgeschichte des Verfahrens

Seit Oktober 1953 tritt in Westdeutschland und im kapitalistischen Ausland ein Unternehmen mit Sitz in Heidenheim/Oberkochen unter rechtswidriger Verwendung der Namen „Carl Zeiss“ und „Carl-Zeiss-Stiftung“ auf. Es verletzt damit nicht nur die Namens- und gewerblichen Schutzrechte der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena, sondern nimmt auch deren Vermögen in Westdeutschland und im kapitalistischen Ausland für sich in Anspruch. Um sein rechtswidriges Handeln zu verschleiern, behauptet dieses Unternehmen, mit der von Ernst Abbe im Jahre 1889 in Jena errichteten Carl-Zeiss-Stiftung identisch zu sein, da der Sitz der Stiftung durch Verfügung des Staatsministeriums bzw. des Kultusministeriums von Baden-Württemberg im Jahre 1949 rechtswirksam nach Heidenheim verlegt worden sei.

Zur Unterbindung der rechtswidrigen Handlungen des westdeutschen Pseudo-Unternehmens leitete die Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena mehrere gerichtliche Verfahren gegen das westdeutsche Pseudo-Unternehmen ein, u. a. in Westdeutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und in Großbritannien. Als ihr gesetzlicher Vertreter trat in diesen Verfahren die Stiftungsverwaltung, der Rat des Bezirks Gera, auf.

In dem in Westdeutschland anhängig gewesenen Verfahren hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15. November 1960 — 1 ZR 10/59 —¹ abschließend die Klage abgewiesen, weil der Rat des Bezirks Gera angeblich zur Vertretung der Stiftung nicht befugt sei. Die Vertretungsberechtigung soll nach diesem Urteil entfallen sein, weil mit der Überführung der Jenaer Stiftungsbetriebe (Carl-Zeiss-Werk und Jenaer Glaswerk Schott & Gen.) in Volkseigentum keine handlungsfähigen Organe mehr vorhanden gewesen seien und weil der Rat des Bezirks Gera als „Organ eines kommunistischen Staates“ die Aufgaben der Stiftungsverwaltung nicht erfüllen könne. In der Entscheidung findet sich aber kein Wort über die rechtswidrigen Beschlüsse der badisch-württembergischen Regierung zur Sitzverlegung und über die rechtswidrige Eintragung der Firmen „Carl Zeiss“ und „Jenaer Glaswerk Schott & Gen.“ in die Handelsregister der Amtsgerichte Heidenheim und Mainz.

Das Oberste Gericht der DDR hat in seiner Entscheidung vom 23. März 1961 - 1 Uz 4/60 Pa - (NJ 1961 S. 714 ff.) nachgewiesen, daß diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes gegen wesentliche Bestimmungen des Statuts der Carl-Zeiss-Stiftung verstößt. Entsprechend den Anträgen der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena hat es dem westdeutschen Pseudo-Unternehmen jede Verwendung der mit „Carl Zeiss“ verbundenen Namens- und Warenzeichenrechte in der DDR verboten. In den Gründen seiner Entscheidung stellt das Oberste Gericht fest:

i Das Urteil ist nicht veröffentlicht.

— Da der rechtliche Sitz der Carl-Zeiss-Stiftung nach § 3 des Stiftungsstatuts Jena ist² und nach § 39 des Statuts eine Verlegung der Stiftungsbetriebe an Orte außerhalb der nächsten Umgebung von Jena unstatthaft ist, gilt für die gesetzliche Vertretung der Stiftung das Recht der DDR;

— ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung und daher allein berechtigt zur gerichtlichen Wahrnehmung der der Stiftungsverwaltung statutenmäßig zustehenden Rechte ist der Rat des Bezirks Gera;

— Verfügungen westdeutscher Behörden über eine Sitzverlegung der Carl-Zeiss-Stiftung sind als Eingriffe in die Justizhoheit eines dritten Staates rechtswidrig und deshalb nichtig.

Am 20. Oktober 1955 reichte die Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena, vertreten durch ihre englischen Prozeßbevollmächtigten, die Solicitors Courts & Co., eine Klage gegen zwei englische Firmen, die Erzeugnisse des Heidenheimer Unternehmens verkauften, und gegen das Heidenheimer Unternehmen selbst ein. Sie beantragte, die Verwendung der Bezeichnung „ZEISS“, „CARL ZEISS“ und „CARL-ZEISS-STIFTUNG“ und die falsche Herkunftsangabe der Heidenheimer Erzeugnisse zu verbieten.

Die Verklagten behaupteten, die Carl-Zeiss-Stiftung habe ihren Sitz jetzt rechtswirksam in Heidenheim. Der Rat des Bezirks Gera sei nicht Stiftungsverwaltung und könne daher auch nicht namens der Carl-Zeiss-Stiftung einem englischen Rechtsanwalt Prozeßvollmacht erteilen. Die Klage müsse daher abgewiesen und die Kosten des Verfahrens müßten den persönlich haftenden Solicitors Courts & Co. auferlegt werden.

Damit war die grundsätzliche Frage zur Entscheidung gestellt, ob die Carl-Zeiss-Stiftung ihren Sitz in Jena hat, dem Recht der DDR untersteht und durch die nach dem Recht der DDR zuständige Stiftungsverwaltung vertreten wird.

Beide Parteien reichten in der folgenden Zeit umfangreiche schriftliche Erklärungen unter Eid sowohl über Tatsachen als auch über Rechtsfragen ein. Nach mehreren vorbereitenden Verhandlungen begann im November 1963 beim High Court in London vor Richter Cross die Verhandlung, die am 6. März 1964 durch eine Entscheidung zugunsten der Jenaer Carl-Zeiss-Stiftung endete. Im Urteil wurden im wesentlichen folgende Rechtsauffassungen vertreten²:

— Die Carl-Zeiss-Stiftung hat nach wie vor ihren Rechtssitz in Jena;

— der Rat des Bezirks Gera ist auf Grund der in der DDR geltenden gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts der Carl-Zeiss-Stiftung ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung;

— die ehemaligen Geschäftsleitungsmitglieder der Stiftungsbetriebe sind 1945 endgültig und rechtswirksam zurückgetreten;

— das Urteil des westdeutschen Bundesgerichtshofes vom 15. November 1960 ist rechtswidrig (perverse) und für den englischen Richter nicht verbindlich.

² Nach § 121 des Stiftungsstatuts dürfen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, also auch die Bestimmung über den Sitz der Stiftung, „unter keinen Umständen und auf keine Weise mit rechtlicher Wirkung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden“.

³ Vgl. dazu im einzelnen Feige, „Zum Urteil des britischen High Court im Zeiss-Prozeß“, NJ 1964 S. 595 ff.